



Ehe- und erbvertragliche Planung schützt vor bösen Überraschungen im Scheidungs- oder Todesfall (2001)

Bei der Heirat denkt man meistens nicht schon an die Folgen einer allfälligen Auflösung der Ehe. Dies kann sich fatal auswirken. Mangels ehe- und erbvertraglicher Regelung greift im Zeitpunkt einer allfälligen Scheidung oder des Vorversterbens des einen Ehepartners die gesetzliche Regelung. Durch frühzeitige Planung kann beispielsweise die ruinöse Aufspaltung eines Familienunternehmens verhindert oder die Existenz des überlebenden Ehegatten gesichert werden.

Bei Auflösung der Ehe (bei Scheidung wie auch bei Tod) findet zuerst die Güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Stirbt ein Gatte, fällt der ihm gehörende Teil des Ehevermögens in die Erbmasse, der andere Teil geht aus Güterrecht an den Überlebenden. Bei der anschliessenden erbrechtlichen Teilung wird dann die Habe des Verstorbenen (also der durch die güterrechtliche Auseinandersetzung ihm zugewiesene Teil des Ehevermögens) verteilt, wobei der überlebende Ehegatte einen Teil davon aus Erbrecht erhält. Im Falle einer Scheidung findet nur die Güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Erbrechtlich sind die Geschiedenen nach Auflösung der Ehe am Vermögen des anderen nicht mehr berechtigt.

Von Gesetzes wegen gilt für ein verheiratetes Paar der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser teilt das Vermögen der Eheleute in das Eigengut (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch / in die Ehe eingebrachtes, im Zeitpunkt der Heirat bereits bestehendes Vermögen / während der Ehe unentgeltlich zugeflossene bzw. ererbte Werte etc.) sowie die Errungenschaft eines jeden Partners (Erwerbseinkommen / Erträge aus Eigengut und Errungenschaft etc.) auf. Im Falle der Auflösung der Ehe behält jeder Partner sein Eigengut. Die Errungenschaften werden zusammengerechnet und hälftig geteilt.

Ehevertraglich lassen sich unter der Errungenschaftsbeteiligung beschränkt Vermögenswerte dem Eigengut zuweisen. Für Unternehmer interessant ist,



MURI RECHTSANWÄLTE



dass für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmte Vermögenswerte sowie die Einkünfte aus dem Eigengut zu Eigengut erklärt werden können. Dadurch lässt sich im Scheidungsfall die Aufsplittung einer Familienunternehmung und damit allenfalls deren Untergang verhindern. Unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, welcher ebenfalls durch Ehevertrag eingeführt werden kann, sind die Gestaltungsmöglichkeiten noch weitergehend.

Auf der anderen Seite können sich die Ehegatten ehevertraglich gegenseitig die gesamte Errungenschaft zuweisen, was im Todesfall den überlebenden Ehegatten gegenüber den Kindern begünstigt, indem in die Erbmasse nur noch das Eigengut des Verstorbenen fällt. Werden die Kinder testamentarisch oder durch Erbvertrag auf den Pflichtteil gesetzt bzw. wird dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am Nachlass zugewiesen, kann diesem so eine angemessene Existenz bis zum Tod gesichert werden. Nach dem Ableben des zweiten Elternteils fällt dann der gesamte Nachlass den Kindern zu. Auch hier lassen sich unter der Gütergemeinschaft weitergehende Regelungen treffen.

